

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn**

Der Abfallwirtschaftsverband –AWV- erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

¹Der AWW erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des AWW benutzt.

(2)¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des AWW angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken nach § 5 Abs. 7 Buchst. b) ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Abs. 8 und Abs. 9 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWW benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWW entsorgt.

(3)¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

¹Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des AWW erhoben. ²Beginn und Ende der Benutzung sind dem Verband oder seinem Beauftragten anzuzeigen. ³Als Anzeigen gelten bei der Abmeldung von Eigentumsgefäßen die Rückgabe bzw. Vernichtung der Gebührenkontrollmarke, bei Leihgefäßen die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. ⁴Die Vernichtung der Gebührenkontrollmarke ist dem Verband oder seinem Beauftragten nachzuweisen.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten im Sinne der Absätze 2 und 3 auf einem Grundstück.

(2)¹Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit der Regel zusammen

liegenden Räumen, die die Führung eines selbstständigen Haushaltes ermöglichen. ²Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen.

³Bei Arbeitsstätten gelten

- bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als Wohneinheit,
- bei mehr als 400 qm bis zu 1.000 qm Nutzfläche als zwei Wohneinheiten,
- bei einer Nutzfläche von über 1.000 qm je weitere angefangene 1.000 qm Nutzfläche in Gebäuden, bei einer Nutzfläche über 1.000.000 qm je weitere angefangene 2.000 qm als eine zusätzliche Wohneinheit.

(3)¹Davon abweichend gelten

bei Arbeitsstätten zum Zwecke der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Betten als eine Wohneinheit.

Bei Campingplätzen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Stellplätze als eine Wohneinheit.

Friedhöfe als je eine Wohneinheit.

Kinderspielflächen als je eine Wohneinheit.

²Arbeitsstätten ohne abfallwirtschaftliche Bedeutung auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind von der Grundgebühr befreit.

(4)¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Müllbehältnisse. ²Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den AWW ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen. ³Bei der Selbstanlieferung von Bauschutt und Grüngut (§ 5 Abs. 8 Ziff. 3 und Abs. 9) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit **4,05 €** pro Monat.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne der § 14 Abs. 1,2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:

- | | |
|--|----------------|
| 1. eine graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum | 3,71 € |
| 2. eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum | 4,46 € |
| 3. eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum | 5,94 € |
| 4. eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum | 8,91 € |
| 5. einen grauen Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum | 17,83 € |
| 6. einen grauen Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum | 81,72 € |

- (3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in grauen Müllgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr der Ziffer 6 je Monat um **81,72 €**
- (4) Die zusätzliche, monatliche Gebühr für einen Behälter nach Abs. 2 Ziff. 1 – 5 sowie Abs. 5 und § 14 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung mit Schwerkraftschloss beträgt **0,50 €**
- (5) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich
- a) für eine braune Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum **4,22 €**
- b) für eine braune Biomüllnormtonne mit Biofilterdeckel mit 80 l Füllraum **4,52 €**
- (6) a) die Verwendung von Papiertonnen mit 240 l Füllraum, Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum sowie Papiersäcken (§ 14 Abs. 5, Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung) ist **gebührenfrei**
- b) Die Gebühr für eine zusätzliche Papiertonne mit 240 l Füllraum, durch die das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich **0,62 €**
- c) Die Gebühr für einen zusätzlichen Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum, durch den das Volumen nach § 1 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich **2,84 €**
- (7) a) Die Gebühr für den gekennzeichneten, blauen 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt **2,40 €**
- b) Die Gebühr für den gekennzeichneten, roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt **1,75 €**
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt
- 1.a) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen je Gewichtstonne Abfall **201,56 €**
- b) bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen bis fünfzig Kilogramm Abfall: **10,00 €**
- 2.a) bei Anlieferung in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall: **68,51 €**
- b) bei Anlieferung in der Deponie Asbach bis 20 Kilogramm Abfall: **1,50 €**
- c) bei Anlieferung asbesthaltiger Abfälle und mineralischem Dämmmaterial je Gewichtstonne: **94,15 €**
- d) bei Anlieferung sonstiger Abfälle die auf Deponieklasse II abgelagert werden können, je Gewichtstonne: **78,75 €**
- e) bei Anlieferung sonstiger Abfälle die auf Deponieklasse I abgelagert werden können, je Gewichtstonne: **47,12 €**
- f) bei Anlieferung von befeuchteten, staubförmigen Abfällen, bei denen der AWW auf Grund der Anlieferungsbedingungen einen Wasseranteil von > 30 Gewichtsprozent fordert
- aa) bei Deponieklasse - I - Abfällen je Gewichtstonne Abfall **32,98 €**
- bb) bei Deponieklasse - II - Abfällen je Gewichtstonne Abfall **55,13 €**
- g) bei Anlieferung von kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (Abfallschlüssel AVV 170301) sowie bei Anlieferung von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik mit Verunreinigungen je Gewichtstonne Abfall: **44,30 €**
- h) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall: **8,00 €**
- i) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach bis 200 Kilogramm Abfall: **1,60 €**
3. Bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107 in Wertstoffhöfen mit Annahmemöglichkeit für Bauschutt je angefangene 0,1 Kubikmeter: **2,00 €**
4. Bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftssäuberungsaktionen: **gebührenfrei**
- (9) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut in die Kompostieranlagen des AWW beträgt je angefangene 0,5 Kubikmeter unverdichtetes und ungehäckseltes Material: **2,00 €**
- je angefangene 0,5 Kubikmeter verdichtetes oder gehäckseltes Material: **4,00 €**
- (10) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, oder abgelagerter Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3 sind dem AWW in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1)¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In – Kraft – Treten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und Grüngut (§ 5 Abs. 8 und 9) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle oder des Grüngutes.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den AWV.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 Buchst. b und c und 7 Buchst. a) sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b), bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 8), bei der Anlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 9) und bei der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 5 Abs. 11) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 09.12.2008, veröffentlicht (RABl. Nr. 1/2009, Seite 1), außer Kraft.

Eggenfelden, 16.03.2010
Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

Bruni Mayer
Landrätin und Verbandsvorsitzende